

RzF - 22 - zu § 44 Abs. 3 Satz 3 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 18.05.1982 - 5 B 87.80

Leitsätze

1. Ein Nebenbeteiligter nach [§ 10 Nr. 2 e FlurbG](#) kann eine Verbesserung der Wegeverhältnisse im Bereich des ihm zugeteilten Aufstockungslandes nach [§ 44 Abs. 3 Satz 3 FlurbG](#) nicht beanspruchen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 1 - zu § 10 Nr. 2 e FlurbG](#).